Niederschrift

über die 22. Sitzung der Gemeindevertretung

am Donnerstag, den 27. Mai 2004 um 19.00 Uhr

im Festsaal des Philippshospitals

Tagesordnung:

TOP 1	Mitteilungen	a) b)	des Vorsitzenden des Gemeindevorstand	les	
TOP 2	Sitzungsniederschrift o 25. März 2004	ler Gem	eindevertretung vom		
TOP 3	Verabschiedung des 1	. Nacht	ragshaushaltsplans 2004	DS-VI	I-274/04
TOP 4	Bebauungsplan mit int "Feuerwehrgerätehaus	_	-		DS-VII-294/04
TOP 5	Neufassung der Erschl	ließungs	beitragssatzung	DS-VI	I-295/04
TOP 6	Aufgaben von Elternver	ersamml	ung über die Bildung und ungen und Elternbeiräter Schulkindbetreuungen o	1	DS-VII-296/04
TOP 7	5. Änderungssatzung z der Gemeinde Riedsta		lhofsordnung		DS-VII-297/04
TOP 8	Baugebiet Erfelden "A 1. Bauabschnitt" hier: Bauplatzpreise / A				DS-VII-298/04
TOP 9	Dorferneuerung Crum hier: Projekt Ortsmitte mit Freifläche		aus / Alte Schule		DS-VII-299/04
TOP 10	-	ergebnis ing von	•		DS-VII-300/04
TOP 11	Öffentlich-rechtliche V	/ereinba	rung über den		

	Betriel	o der Musikschule Riedstadt	DS-VII-301/04
TOP 12		f- und Entwicklungsplan für die Freiwillige wehr der Gemeinde Riedstadt 1. Überarbeitung	DS-VII-302/04
TOP 13	Einstut	fung der Gemeinde als Mittelzentrum	DS-VII-303/04
TOP 14		ahl eines/r Ortsgerichtsschöffen/in für den erichtsbezirk Erfelden IV	DS-VII-304/04
TOP 15		von Schöffinnen und Schöffen nach § 36 Gerich sungsgesetz (GVG) für die Wahlzeit 2005 / 200	
TOP 16	Wahl e	einer Schriftführerin	DS-VII-306/04
TOP 17	Wahl von Vertreter/innen in die Betriebskommission "Abwasserbeseitigung", in die Verschwisterkommission, in den Beirat der Volkshochschule im Ried und zur Verbandsversammlung des Wasserverbandes Schwarzbachgebiet-Ried DS-VII-307/04		
TOP 18	Antrag der SPD-/GLR-Fraktion zur Blumen-Bepflanzung von Grünstreifen und Mittelinseln DS-VII-308/		
TOP 19	Anfrag	gen	
	19.1. 19.2.	Anfrage der Gemeindevertreterin Petra Schel (GLR) zur Prüfung der Altlasten verdachtsfäll im Entwicklungsbereich "Im Sand" im Ortsteil Crumstadt Anfrage des Gemeindevertreters Peter Spartr	DS-VII-292/04
	17.2.	(CDU) zum Spielplatz Kammerhofweg in Leeheim	DS-VII-309/04
	19.3.	Anfrage des Gemeindevertreters Peter Spartr (CDU) zur Planung des Projekts Feuerwehrgerätehaus Leeheim	nann DS-VII-310/04
TOP 20	Bebau hier:	ungsplan Gewerbegebiet Wolfskehlen-West I Ausnahme von der Veränderungssperre gem. § 14 Abs. 2 BauGB	

Ausnahme von § 8 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 Nr. 3 BauNVO

DS-VII-311/04

Anwesende:

SPD-Fraktion: Amend, Werner

Beckmann, Hendrik Bernhardt, Günter Ecker, Albrecht Fiederer, Patrick Hintzenstern, Georg Hirsch, Annelies Kummer, Norbert Linke, Ursula

Muris-Knorr, Heike Reichert, Volker Schmiele, Rita Schmiele, Stefanie Schmidt, Werner Thurn, Matthias Ziegler, Wilfried

CDU-Fraktion: Schork, Günter

Böhm, Thorsten Büßer, Heiko Fischer, Thomas Fraikin, Bernd Fraikin, Michael

Fraikin, Ursula

(ab TOP 12 anwesend)

Funk, Friedhelm Heinrichs, Margarete

Kraft, Richard Senft, Doris

Spartmann, Peter

WIR-Fraktion: Selle, Peter W.

Selle, Stephan

GLR-Fraktion: Schellhaas, Petra

Bock, Hans-Dieter Dutschke, Rebecca

Rust, Doris

FDP-Fraktion Wokan, Verena

Gemeindevorstand: Kummer, Gerald

Kummer, Gerald Bürgermeister Zettel, Erika Erste Beigeordnete

Bonn, Werner Buhl, Günter Dey, Mathias Effertz, Karlheinz Fischer, Frank Heitmann, Ulrich Krug, Heinz

Schaffner, Norbert

entschuldigt Hennig, Brigitte

Bopp, Martin CDU-Fraktion

SPD-Fraktion

Verwaltung: Dörr, Dieter

Schriftführer: Fröhlich, Rainer

1 Vertreter der Presse

ca. 13 ZuhörerInnen

Beginn: 19.20 Uhr Ende: 21.15 Uhr

Der Gemeindevertretervorsteher, Werner Amend, eröffnet um 19.20 Uhr die 22. Sitzung der Gemeindevertretung, begrüßt alle Anwesenden und entschuldigt den verspäteten Beginn der Sitzung, der wegen einer fraktionsübergreifenden Besprechung notwendig wurde.

Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt er fest, dass die Sitzung ordnungsgemäß einberufen worden ist und die zu fassenden Beschlüsse rechtsgültig zustande kommen. Hinsichtlich der bevorstehenden Beratungen verweist Herr Amend auf die Bestimmungen des § 25 HGO in Verbindung mit § 10 der Geschäftsordnung und bittet bei Widerstreit der Interessen, dies spätestens bei Aufruf des jeweiligen Tagesordnungspunktes anzuzeigen und den Saal vor Beginn der Beratung zu verlassen.

Der Vorsitzende gratuliert den Kollegen Matthias Thurn, Peter Spartmann, Ulrich Heitmann, Heiko Büßer, Doris Rust, Friedhelm Funk, Heike Muris-Knorr, Mathias Dey, Ursula Fraikin, Ursula Linke und Margit Heinrichs nachträglich zum Geburtstag.

Nach Absprache der Fraktionsvorsitzenden werden sämtliche Tagesordnungspunkte – mit Ausnahme der Punkte 9, 13 und 20 – ohne Aussprache behandelt. Gleichzeitig weist Herr Amend darauf hin, dass der GLR-/SPD-Antrag unter Tagesordnungspunkt 18 bereits in den Fachausschüssen von den Antragstellern zurückgezogen wurde.

TOP 1 Mitteilungen a) des Vorsitzenden

Herr Amend hält Rückschau auf das Bürgerbegehren vom 16. Mai, das sich gegen die Errichtung einer forensischen Klinik auf dem Gelände des Philippshospitals richtete und mit großer Mehrheit im Sinne der Antragsteller beschlossen wurde.

Im übrigen weist der Vorsitzende auf die anstehenden Feierlichkeiten anlässlich der Verschwisterungsjubiläen (25 Jahre mit Brienne-le-Chateau, 10 Jahre mit Tauragé und 10 Jahre mit Sortino) hin und lädt nochmals alle Mitglieder der gemeindlichen Gremien zu den verschiedenen Veranstaltungen ein.

b) des Gemeindevorstandes

Bürgermeister Kummer verweist auf die Berichte, die in den Ausschüssen gegeben wurden.

Ergänzend teilt er mit, dass zwischenzeitlich vom Landeswohlfahrtsverband Hessen eine Bauvoranfrage für den Bau einer forensischen Klinik im Philippshospital beim Kreisbauamt eingegangen sei. Die Gemeinde hat zunächst eine Stellungnahme zu der Bauvoranfrage abgelehnt, da die vorliegenden Unterlagen nicht komplett und von daher unzureichend sind. Die Anfrage wird daher zurückgegeben und es wird um Vorlage prüfbarer Unterlagen gebeten.

Bürgermeister Kummer beantwortet die offenen Fragen von Frau Rust (GLR) zum Budget der Büchereien aus der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses. Außerdem werden die Fragen zum Budget der Kindertagesstätten beantwortet.

Im übrigen weist der Bürgermeister darauf hin, dass die Anfrage von Herr Spartmann (CDU) zur Finanzierung des Feuerwehrgerätehauses in Leeheim (TOP 19.3.) heute Abend noch nicht beantwortet werden kann. Die Überlegungen zur evtl. Verwertung des Geländes sind derzeit noch nicht abgeschlossen. Eine Beantwortung der Anfrage soll bis spätestens Herbst erfolgen.

Der ehrenamtliche Bau- und Umweltdezernent Norbert Schaffner berichtet ergänzend, dass für eine fachliche Beratung zum Antrag auf Einstufung als Mittelzentrum (TOP 13) nach Rücksprache mit der Planungsgruppe Darmstadt ca. 6. bis 8.000 Euro Kosten anfallen würden.

Außerdem teilt Herr Schaffner mit, dass die im Bauausschuss diskutierte Erneuerung der Heizungsanlage im alten Rathaus Crumstadt bereits vom Immobilienbetrieb veranschlagt worden sei. Diese Sanierung ist jedoch nicht aus der Dorferneuerung förderungsfähig, da sie ihren Standort in der alten Schule hat und dort keine Veränderungen im Sinne der Dorferneuerung vorgesehen sind.

TOP 2 Sitzungsniederschrift der Gemeindevertretung vom 25. März 2004

Das Protokoll wird mit 34 Ja-Stimmen genehmigt.

TOP 3 Verabschiedung des 1. Nachtragshaushaltplans 2004 DS-VII-274/04

Aufgrund § 98 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl. I, S. 534)), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (GVBl. 2002 I S. 353), beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Riedstadt den Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004.

Der Entwurf schließt entsprechend der beiliegenden 1. Nachtragshaushaltssatzung

im Verwaltungshaushalt in Einnahmen mit
23.257.159,00 EUR
und Ausgaben mit
26.891.958,00 EUR
unausgeglichen

und im Vermögenshaushalt in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen mit ab.

8.249.800,00 EUR

Der Gesamtbetrag der Kredite erhöht sich gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 273.500,00 €auf nunmehr 1.025.000,00 €

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen erhöht sich um 305.000,00 €auf nunmehr 1.912.000,00 €

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 4.500.000,00 €nicht verändert.

NACHTRAGSSATZUNG UND BEKANNTMACHUNG DER NACHTRAGSSATZUNG

§ 1

Mit dem 1. Nachtragsplan werden

	erhöht um €	vermindert um €	und damit der G Haushaltsplanes	C
			Nachtrags gegenüber bisher €	auf nunmehr festgesetzt €
a) Verwaltungsha	ushalt			
die Einnahmen		708.000	23.965.159	23.257.159
die Ausgaben		187.100	27.079.058	26.891.958
b) Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	1.218.300		7.031.500	8.249.800
die Ausgaben	1.218.300		7.031.500	8.249.800

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite erhöht sich gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 273.500,00 € auf nunmehr 1.025.000,00 €

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen erhöht sich gegenüber der seitherigen Festsetzung in Höhe von 305.000,00 € auf nunmehr 1.912.000,00 €

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag von 4.5000.000,00 € nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze werden nicht verändert.

§ 6

Zuständigkeitsregelung für die Beschlussfassung über den Stellenplan

Es gilt der am 04. Mai 2004 vom Gemeindevorstand zuletzt geänderte Stellenplan als Anlage zum Haushaltsplan.

Der Gemeindevorstand ist gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 15.05.1998 und der Genehmigung des Hessischen Ministeriums des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz vom 18.09.1998 zur Beschlussfassung über den Stellenplan ermächtigt.

Der Gemeindevorstand ist verpflichtet bei der Umsetzung des Stellenplanes im Jahre 2004 darauf zu achten, dass

- a) die Gesamtzahl der Stellen (nach Stellenplan Teil D: Zusammenfassung insgesamt nunmehr 118,9) nicht erhöht und
- b) die Gesamtsumme der im Rahmen des Nachtrags-Haushaltsplanes beschlossenen Personalausgaben (Hauptgruppe 4) in Höhe von 6.551.521,00 €

nicht überschritten werden darf.

§ 7

Zuständigkeitsregelung für die Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Mehrausgaben gemäß § 100 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung.

- 1. Die vorherige Zustimmung der **Gemeindevertretung** ist erforderlich, wenn
 - a) die überplanmäßigen Ausgaben 10 % des Haushaltsansatzes und/oder Haushaltsausgaberestes übersteigen;
 ausgenommen sind Beträge unter 2.500,-- €

- b) die überplanmäßigen Ausgaben pro Haushaltsstelle mehr als 5.000,-- € betragen,
- c) die außerplanmäßigen Ausgaben pro Haushaltsstelle 2.500,-- € im Verwaltungshaushalt und 5.000,-- € im Vermögenshaushalt übersteigen,
- d) es sich um über- und außerplanmäßige Ausgaben handelt, deren Leistung Folgekosten in erheblichem Umfang erwarten lassen (z.B. Schaffung neuer Einrichtungen, Inangriffnahme neuer Programme, Schaffung von Präzedenzfällen ,u.a.).
- 2. Die vorherige Zustimmung des **Gemeindevorstandes** ist erforderlich, wenn
 - a) die überplanmäßigen Ausgaben 5 % des Haushaltsansatzes und/oder des Haushaltsgaberestes übersteigen;
 ausgenommen sind Beträge unter 1.250,00 €
 - b) die überplanmäßigen Ausgaben pro Haushaltsstelle mehr als 2.500,00 € betragen,
 - c) die außerplanmäßigen Ausgaben pro Haushaltsstelle 1.250,00 € im Verwaltungshaushalt und 2.500,00 € im Vermögenshaushalt übersteigen.
- 3. **Budgetverantwortliche** entscheiden für ihr Budget im Rahmen ihrer Budgetverträge selbständig über über- und außerplanmäßige Ausgaben.
- 4. Bei allen anderen über- und außerplanmäßigen Ausgaben entscheidet der Bürgermeister.

§ 8

Die Gemeindevertretung überträgt an den Gemeindevorstand die Einzelentscheidung über die Aufnahme, der in der Haushaltssatzung festgesetzten Kredite gemäß § 50 der Hessischen Gemeindeordnung.

Der Vorlage wird mit 20 Ja-Stimme und 14 Nein-Stimmen zugestimmt

- TOP 4 Bebauungsplan mit integriertem Landschaftsplan "Feuerwehr-gerätehaus Leeheim"
 - hier: a) Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
 - b) Zustimmende Kenntnisnahme des städtebaulichen

Entwurfes

c) Frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

DS-VII-294/04

a) Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

Die Gemeindevertretung beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB für den nachfolgend beschriebenen Geltungsbereich die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit integriertem Landschaftsplan. Der Bebauungsplan mit integriertem Landschaftsplan erhält die Bezeichnung "Feuerwehrgerätehaus Leeheim".

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Feuerwehrgerätehaus Leeheim" wird durch die in der Anlage 1 dargestellten Zeichnung bestimmt und umfasst in der Gemarkung Leeheim folgende Grundstücke:

Gemarkung Leeheim, Flur 5, Flurstück Nr. 47 (geplantes Baugrundstück)

Gemarkung Leeheim, Flur 5, Flurstück Nr. 59 (L 3096)

Gemarkung Leeheim, Flur 5, Flurstück Nr. 48 (Landwirtschaftlicher Weg)

Der geplante Standort für das Feuerwehrgerätehaus Leeheim liegt am östlichen Ortsrand des Ortsteil Leeheim östlich des Einmündungsbereiches der Kreisstraße 157 (Verbindungsstraße zwischen Groß-Gerau, Stadtteil Dornheim und Riedstadt-Leeheim-Dornheim) und der L 3096 (Verbindungsstraße Riedstadt-Leeheim – Riedstadt-Wolfskehlen).

Im Süden endet der Geltungsbereich an der L 3096, im Nord/Westen an der K 157, im Norden an der südlichen Grundstücksgrenze des Flurstückes Flur 5, Flurstück Nr. 46 und im Osten an dem landwirtschaftlichen Weg Flur 5, Flurstück Nr. 49.

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Anlass der Planung ist der Neubau eines Feuerwehrgerätehauses für den Ortsteil Leeheim.

Im August 2003 wurde das Feuerwehrgerätehaus Leeheim einer gutachterlichen Untersuchung unterzogen. Hierbei wurde festgestellt, dass durch eine Renovierung oder Sanierung des Feuerwehrgerätehauses die gravierenden Mängel und die Nutzungskonflikte des Standortes nicht beseitigt oder behoben werden können. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Riedstadt hat sich 30, 11, 2003 für einen Neubau des Gerätehauses entschieden.

Bei der Wahl des Standortes wurde sechs Alternativflächen geprüft. Aus feuerwehrstrategischen und städtebaulichen Gründen hat sich die Gemeinde Riedstadt für den nun vorgeschlagenen Standort entschieden. Die Prüfung ist als Anlage 2 diesem Beschluss beigefügt.

b) Zustimmende Kenntnisnahme des städtebaulichen Entwurfes

Die Gemeindevertretung nimmt den städtebaulichen Entwurf (Anlage 3) zum Bebauungsplan "Feuerwehrgerätehaus Leeheim" zustimmend zur Kenntnis. Der Gemeindevorstand wird beauftragt die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden durchzuführen.

c) Frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die vorgezogene Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB soll in Form einer öffentlichen Auslegung der Planung im Rathaus erfolgen.

Der Vorlage wird mit 34 Ja-Stimmen einstimmig zugestimmt.

TOP 5 Neufassung der Erschließungsbeitragssatzung DS-VII-295/04

Die Gemeindevertretung beschließt die nachfolgende Neufassung der Erschließungssatzung.

Erschließungsbeitragssatzung

§ 1 Erheben von Beiträgen

Zur Deckung des Aufwands für Erschließungsanlagen erhebt die Gemeinde Beiträge nach Maßgabe der §§ 127 ff. BauGB in Verbindung mit den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 2 Umfang des Aufwands

Beitragsfähig ist der Aufwand für die in der Baulast der Gemeinde stehenden Erschließungsanlagen in folgendem Umfang:

Tolge	endem Omrang:	
1.	Für öffentliche zum Anbau bestimmte Straßen, Wege und Plätze in:	
	a) Wochenendhaus- und Kleingartengebieten bis zu einer Breite von	7 m,
	b) Kleinsiedlungsgebieten	10 m,
	c) Wohngebieten, Ferienhaus-, Campingplatz-, Dorf- und Mischgebieten	20 m,
	d) Kern-, Gewerbe-, Industrie- und sonstigen Sondergebieten	25 m,
2.	für Fuß- und Wohnwege	6 m,
	(§ 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)	
3.	für Sammelstraßen	25 m,
	(§ 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB)	
4.	für unselbständige Parkflächen und Grünanlagen jeweils	6 m,
5.	für Parkflächen und Grünanlagen (§ 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB) jeweils	

bis zu 15 % aller im Abrechnungsgebiet liegenden Grundstücksflächen.

Werden durch Erschließungsanlagen Gebiete mit unterschiedlicher Ausnutzbarkeit erschlossen, gilt die größte Breite.

Enden Erschließungsanlagen mit einem Wendehammer, vergrößern sich die angegebenen Maße für den Bereich des Wendehammers auf das Anderthalbfache, mindestens aber um 10 m; Gleiches gilt für den Bereich der Einmündung in andere bzw. Kreuzung mit anderen Erschließungsanlagen.

§ 3 Beitragsfähiger Aufwand

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach tatsächlichen Kosten grundsätzlich für jede Erschließungsanlage gesondert ermittelt.
- (2) Der Gemeindevorstand kann abweichend von Abs. 1 bestimmen, dass der beitragsfähige Aufwand für Abschnitte einer Erschließungsanlage oder für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden (Erschließungseinheit), insgesamt ermittelt wird.

§ 4 Anteil der Gemeinde

Die Gemeinde trägt 10 v. H. des beitragsfähigen Aufwands.

§ 5 Verteilung

Der beitragsfähige Aufwand wird nach Abzug des Anteils der Gemeinde auf die erschlossenen Grundstücke (Abrechnungsgebiet) nach deren Flächen verteilt. Soweit eine unterschiedliche bauliche oder sonstige Nutzung zulässig ist, wird die Verteilung nach den Geschossflächen vorgenommen.

§ 6 Grundstücksfläche

- 1) Als Grundstücksfläche im Sinne des § 5 gilt grundsätzlich die Fläche des Grundbuchgrundstücks.
- Im Außenbereich gelegene Grundstücksteile bleiben unberücksichtigt; gehen Grundstücke vom unbeplanten Innenbereich in den Außenbereich über, wird die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage und einer im Abstand von 60 m dazu verlaufenden Linie berücksichtigt. Grenzen Grundstücke nicht unmittelbar an die Erschließungsanlage an oder sind sie nur mit einem dem Grundstück dienenden Weg mit dieser verbunden, so wird die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist, und einer im Abstand von 60 m dazu verlaufenden Linie zugrunde gelegt; Grundstücksteile, die sich lediglich als wegemäßige Verbindung zwischen

Grundstück und Erschließungsanlage darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt, wenn sie an der breitesten Stelle 15,0 m nicht überschreiten.

3) Überschreitet die bauliche, gewerbliche oder sonstige (erschließungsbeitragsrechtlich relevante) Nutzung des Grundstücks die in Abs. 2 genannten Abstände, ist zusätzlich die Tiefe der übergreifenden Nutzung zu berücksichtigen, was auch dann gilt, wenn die Bebauung, gewerbliche oder sonstige Nutzung erst bei oder hinter der Begrenzung von 60 m beginnt.

§ 7 Geschossfläche in beplanten Gebieten

- In beplanten Gebieten bestimmt sich die Geschossfläche nach den Festsetzungen des 1) Bebauungsplans durch Vervielfachung der Grundstücksfläche mit der Geschossflächenzahl (GFZ). Hat ein neuer Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend. Werden die Festsetzungen des Bebauungsplans überschritten, ist die genehmigte oder vorhandene Geschossfläche zugrunde zu legen.
- 2) Ist statt der Geschossflächenzahl eine Baumassenzahl festgesetzt, ist sie zur Ermittlung der Geschossflächenzahl durch 3,5 zu teilen.
- Ist das Maß der baulichen Ausnutzbarkeit in anderer Weise bestimmt, ist die Geschossfläche 3) nach den für das Baugenehmigungsverfahren geltenden Vorschriften zu ermitteln.
- Bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan (4)
 - Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung einer GFZ oder anderer Werte, anhand derer die Geschossfläche festgestellt werden könnte, vorsieht, gilt

b) nur gewerbliche Nutzung ohne Bebauung oder eine im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung untergeordnete Bebauung zulässt,

0,8, 0,5,

0,8,

d) nur Garagen oder Stellplätze erlaubt,

c) nur Friedhöfe gestattet,

0,5,

nur Freibäder, Sportplätze oder sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gestattet, gilt

0,25

als Geschossflächenzahl, womit auch die Nutzungsart berücksichtigt ist.

- (5) Sind für ein Grundstück unterschiedliche Geschossflächenzahlen, Geschosszahlen oder Baumassenzahlen zugelassen, ist die Geschossfläche unter Beachtung dieser unterschiedlichen Werte zu ermitteln.
- (6) In Gewerbe-, Industrie- und Kerngebieten sowie in Sondergebieten nach § 11 BauNVO werden die ermittelten Geschossflächen um v. H. erhöht, wenn im Abrechnungsgebiet auch Grundstücke mit anderer zulässiger Nutzungsart erschlossen werden.

§ 8 Geschossfläche bei Bestehen einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB

Enthält eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB Festsetzungen nach § 9 Abs. 1, 2 und 4 BauGB, gelten die Regelungen des § 7 für die Ermittlung der GFZ entsprechend; ansonsten sind die Vorschriften des § 9 anzuwenden.

§ 9 Geschossfläche im unbeplanten Innenbereich

(1) Im unbeplanten Innenbereich bestimmt sich die Geschossfläche nach folgenden Geschossflächenzahlen:

Wochenendhaus-, Kleingartengebiete	0,2
Kleinsiedlungsgebiete	0,4
Campingplatzgebiete	0,5
Wohn-, Misch-, Dorf- und Ferienhausgebiete bei	
einem zulässigen Vollgeschoss	0,5
zwei zulässigen Vollgeschossen	0,8
drei zulässigen Vollgeschossen	1,0
vier und fünf zulässigen Vollgeschossen	1,1
sechs und mehr	1,2
Kern- und Gewerbegebiete bei	
Einem zulässigen Vollgeschoss	1,0
Zwei zulässigen Vollgeschossen	1,6
drei zulässigen Vollgeschossen	2,0
vier und fünf zulässigen Vollgeschossen	2,2
sechs und mehr zulässigen Vollgeschossen	2,4
Industrie- und sonstige Sondergebiete	2,4

Wird die Geschossfläche überschritten, ist die genehmigte oder vorhandene zugrunde zu legen. Hinsichtlich der zulässigen Vollgeschosse ist darauf abzustellen, was nach § 34 BauGB zulässig ist.

(2) Bei Grundstücken, die

a)	als Gemeinbedarfsflächen unbebaut oder im Verhältnis zu ihrer Größe	
	untergeordnet bebaut sind	
	(z. B. Festplätze und Ähnliches), gilt	0,2,
b)	nur gewerblich ohne Bebauung oder mit einer im Verhältnis zur ge-	
	werblichen Nutzung untergeordneten Bebauung genutzt werden dürfen,	0,8,
c)	als Friedhof genutzt werden,	0,5,
d)	wegen ihrer Größe nur mit Garagen bebaut, als Stellplatz oder in	
	ähnlicher Art und Weise genutzt werden können,	0,5,
e)	als Freibad oder Sportplatz genutzt werden,	0,25
als	Geschossflächenzahl, womit auch die Nutzungsart berücksichtigt ist.	

- (3) Kann eine Zuordnung zu einem der in Abs. 1 genannten Baugebietstypen (z. B. wegen mangelnder oder stark unterschiedlicher Bebauung) nicht vorgenommen werden (diffuse Nutzung), wird bei bebauten Grundstücken auf die vorhandene Geschossfläche und bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken darauf abgestellt, was nach § 34 BauGB zulässig ist. Im Übrigen gilt Abs. 2 entsprechend.
- (4) In Gebieten, die aufgrund der vorhandenen im Wesentlichen gleichartigen Bebauung oder sonstigen Nutzung als Kerngebiete mit einer nach § 7 Abs. 2, als Gewerbegebiete mit einer nach § 8 Abs. 2, als Industriegebiete mit einer nach § 9 Abs. 2 BauNVO zulässigen Nutzung oder als Sondergebiete i. S. d. § 11 BauNVO anzusehen sind, werden die Geschossflächen um 30 v. H. erhöht, wenn im Abrechnungsgebiet auch Grundstücke mit anderer Nutzungsart erschlossen werden.
- (5) In anderen als Gewerbe-, Industrie-, Kern- und Sondergebieten i. S. v. Abs. 4 sowie in Gebieten mit diffuser Nutzung gilt die in Abs. 4 vorgesehene Erhöhung für Grundstücke, die ausschließlich oder überwiegend (mit mehr als der Hälfte der Geschossflächen) gewerblich, industriell oder so genutzt werden, wie dies in Kern- bzw. Sondergebieten nach § 11 BauNVO zulässig ist.

§ 10 Mehrfach erschlossene Grundstücke

(1) Bei durch mehrere gleichartige Erschließungsanlagen erschlossenen Grundstücken werden die nach den vorstehenden Regelungen ermittelten Berechnungsflächen für jede Erschließungsanlage nur mit zwei Dritteln zugrunde gelegt.

Dies gilt nur, wenn mindestens zwei Erschließungsanlagen voll in der Baulast der Gemeinde stehen und

- a) für eine der Erschließungsanlagen bereits vor In-Kraft-Treten dieser Satzung Beiträge für die erstmalige Herstellung entrichtet worden sind oder
- b) eine Erschließungsbeitragspflicht entstanden ist und noch geltend gemacht werden kann oder
- c) nach dem In-Kraft-Treten dieser Satzung erstmals hergestellt werden.

- (1) Die Vergünstigungsregelungen gelten nicht in Gewerbe-, Industrie-, Kern- und Sondergebieten i. S. d. § 11 BauNVO sowie für Grundstücke in unbeplanten Gebieten, die überwiegend (mit mehr als der Hälfte der Geschossflächen) gewerblich, industriell oder so genutzt werden, wie dies in Kern- bzw. Sondergebieten nach § 11 BauNVO zulässig ist.
- (2) Mehrfach erschlossene Grundstücke sind bei gemeinsamer Aufwandsermittlung in einer Erschließungseinheit (§ 130 Abs. 2 Satz 3 BauGB) bei der Verteilung des Erschließungsaufwands nur einmal zu berücksichtigen.

§ 11 Kostenspaltung

Der Gemeindevorstand kann bestimmen, dass der Beitrag für einzelne Teile, nämlich Grunderwerb, Freilegung, Fahrbahn, Radwege, Gehwege, Parkflächen, Grünanlagen, Beleuchtungs- oder Entwässerungseinrichtungen selbständig erhoben wird.

§ 12 Merkmale der endgültigen Herstellung

- (1) Erschließungsanlagen i. S. d. § 127 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 BauGB sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen Eigentum der Gemeinde sind, Fahrbahn und beidseitige Gehwege mit jeweils Unterbau und Decke (diese kann aus Asphalt, Teer, Beton, Pflaster, Platten oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen), Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen aufweisen; bei Verkehrsanlagen i. S. d. § 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB tritt an die Stelle von Fahrbahn und beidseitigen Gehwegen die nicht befahrbare Verkehrsfläche.
- (2) Parkflächen und Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und erstere i. S. d. Abs. 1 befestigt, mit Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen versehen bzw. letztere gärtnerisch gestaltet sind.
- (3) Die Gemeinde kann durch Abweichungssatzung bestimmen, dass einzelne Teileinrichtungen ganz oder teilweise wegfallen bzw. die Herstellung abweichend von den Bestimmungen der Abs. 1 und 2 geringwertiger oder andersartig (z. B. verkehrsberuhigter Bereich) vorgenommen wird.

§ 13 Immissionsschutzanlagen

Art, Umfang und Herstellungsmerkmale von Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden durch ergänzende Satzung geregelt.

§ 14 Vorausleistungen

Vorausleistungen können bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrags erhoben werden.

§ 15 Ablösung

Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 16 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt damit die bisherige Satzung vom 30.08.1991 außer Kraft.

Der Vorlage wird mit 34 Ja-Stimmen einstimmig zugestimmt.

- TOP 6 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Bildung und Aufgaben von Elternversammlungen und Elternbeiräten für die Kindertagesstätten und Schulkindbetreuungen der Gemeinde Riedstadt DS-VII-296/04
 - 1. Die Gemeindevertretung beschließt die nachfolgende 1. Änderungsatzung zur Satzung über die Bildung und Aufgaben von Elternversammlungen und Elternbeiräten für die Kindertagesstätten und Schulkindbetreuungen der Gemeinde Riedstadt
 - 2. Der/Die Vorsitzende des Sozial-, Kultur- und Sportausschusses hat in der nächstfolgenden Sitzung des Fachausschusses über die Sitzung des Gesamtkinder-tagesstättenbeirates zu berichten.
 - 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Bildung und Aufgaben von Elternversammlung, Elternbeirat für die Kindertagesstätten und Schulkindbetreuungen der Gemeinde Riedstadt

Artikel 1

§ 6 Absatz 1 wird wie folgt ergänzt:

Außerdem wählt der Elternbeirat aus seiner Mitte für die Dauer eines Kita-Jahres eine/n Vertreter/in und eine/n Stellvertreter/in für den Gesamtkindertagesstättenbeirat.

Artikel 2

§ 10 wird wie folgt geändert:

§ 10

Gesamtkindertagesstättenbeirat

(1) Stimmberechtigte Mitglieder:

In jeder kommunalen Einrichtung in Riedstadt wählt der Elternbeirat für die Dauer eines Kita-Jahres eine/n Vertreter/in und eine/n Stellvertreter/in für den Gesamtkindertagesstättenbeirat. An den Sitzungen nimmt nur ein/e Vertreter/in pro Einrichtung teil.

(2) Beratende Mitglieder:

- 1. ein Mitglied des Gemeindevorstandes, in der Regel die/der Bürgermeister/in, die/der Leiter/in des Amtes für Kinder und Jugend und die/der Fachberater/in Kindertagesstätten;
- 2. je ein/e Leiter/in für die Kindertagesstätten mit Ganztagsangeboten, für die Kindertagesstätten ohne Ganztagsangebote und für die Schulkindbetreuungen;
- 3. die/der Vorsitzende/r oder die/der stellvertretende Vorsitzende/r des Sozial-, Kulturund Sportausschusses der Gemeindevertretung;
- 4. je ein/e Vertreter/in der Elternbeiräte der evangelischen Kindertagesstätten in Riedstadt;
- 5. ein/e Trägervertreter/in für alle evangelischen Kindertagesstätten;
- 6. ein/e Leiter/in für alle evangelischen Kindertagesstätten;
- (3) Weitere sachkundige Personen können nach Bedarf eingeladen werden.
- (4) Die Mitglieder des Gesamtkindertagesstättenbeirates wählen aus ihrer Mitte eine/n Sprecher/in, eine/n stellvertretenden Sprecher/in und eine/n Schriftführer/in. Der Sprecher/in leitet die Sitzungen.
- (5) Der Gesamtkindertagesstättenbeirat ist von der/dem Sprecher/in je nach Bedarf einzuberufen. Er ist darüber hinaus einzuberufen, wenn der Kindertagesstättenträger dies verlangt.

- (6) Der Gesamtkindertagesstättenbeirat ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig. Beschlossen wird mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (7) Der/Die Vorsitzende lädt zu den Sitzungen ein. Die Einladungen sollen den Mitgliedern spätestens 14 Tage vorher zusammen mit einer Tagesordnung zugehen. Über den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das den Mitgliedern des Gesamtkindertagesstättenbeirates, allen Elternbeiräten und den Mitgliedern des Sozial-, Kultur- und Sportausschusses der Gemeindevertretung zuzuleiten ist.

Artikel 3

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Bildung und Aufgaben von Elternversammlung, Elternbeirat für die Kindertagesstätten und Schulkindbetreuungen der Gemeinde Riedstadt tritt am 1. August 2004 in Kraft.

Der Vorlage wird mit 34 Ja-Stimmen einstimmig zugestimmt.

TOP 7 5. Änderungssatzung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Riedstadt DS-VII-297/04

Die Gemeindevertretung beschließt die nachfolgende 5. Änderungsatzung zur Friedhofs-ordnung der Gemeinde Riedstadt.

5. Änderungssatzung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Riedstadt

Artikel 1

§ 24 Absatz 1 - wird wie folgt geändert:

(1) Die Urnengräber zur Urnenerdbestattung haben folgende Maße:

Länge: 1,00 m Breite 0,80 m Abstand: 0,30 m

Artikel 2

Die 5. Änderungssatzung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Riedstadt tritt am Tag nach der Vollendung ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Der Vorlage wird mit 34 Ja-Stimmen einstimmig zugestimmt.

TOP 8 Baugebiet Erfelden "Am gemeinen Löhchen, 1. Bauabschnitt" hier: Bauplatzpreise / Ablösevereinbarung für Erschließungs- und Entwässerungsbeiträge DS-VII-298/04

Der Gemeindevorstand zieht die Beschlussvorlage zurück, da die hier genannte Summe für die Erschließungs- und Entwässerungsbeiträge noch geprüft und ggf. aktualisiert werden muss.

TOP 10 Jahresabschluss 2003

hier: a) Kenntnisnahme des festgestellten Rechnungsergebnisses

> b) Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben gem. § 100 HGO DS-VII-

300/04

- a) Die Gemeindevertretung nimmt das festgestellte Rechnungsergebnis für das Haushaltsjahr 2003 gemäß § 112 HGO in Verbindung mit § 40 GemHVO in der vom Gemeindevorstand vorgelegten Form zur Kenntnis.
- b) Im Rahmen des Jahresabschlusses 2003 genehmigt die Gemeindevertretung gleichzeitig überund außerplanmäßige Mehrausgaben gemäß § 100 Abs. 1 HGO i.V.m. § 7 der Haushaltssatzung in Höhe von € 350.056,33 im Verwaltungshaushalt und in Höhe von € 334.230,34 im Vermögenshaushalt. Die Aufteilung der Summe im einzelnen ist der Aufstellung innerhalb der Jahresrechnung (Abschnitt 7 "Zusammenstellung der genehmigungspflichtigen Mehrausgaben") zu entnehmen.

Der Vorlage wird mit 32 Ja-Stimmen bei zwei Enthaltungen zugestimmt.

TOP 11 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Betrieb der Musikschule Riedstadt DS-VII-301/04

- 1. Die Gemeindevertretung beschließt den Abschluss der als Anlage 1 beigefügten öffentlichrechtlichen Vereinbarung über den Betrieb der Musikschule Riedstadt zwischen dem Kreisausschuss des Kreises Groß-Gerau und dem Gemeindevorstand der Gemeinde Riedstadt ab 01.01.2004 für den Zeitraum bis zunächst 31.12.2008 und die als Anlage 2 beigefügte Inventar- und Eigentumsliste.
- 2. Der Gemeindevorstand ist verpflichtet, einmal jährlich einen Bericht über die qualitativen und quantitativen Gegebenheiten der Musikschule Riedstadt dem Fachausschuss vorzulegen.

Der im Haupt- und Finanzausschuss geänderten Vorlage wird mit 20 Ja-Stimmen, 13 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung zugestimmt.

Herr Michael Fraikin (CDU) kommt zur Sitzung.

TOP 12 Bedarfs- und Entwicklungsplan für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Riedstadt hier: 1. Überarbeitung DS-VII-302/04

Die Gemeindevertretung beschließt die 1. Überarbeitung des Bedarfs- und Entwicklungs-planes für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Riedstadt.

Der Vorlage wird mit 35 Ja-Stimmen einstimmig zugestimmt.

TOP 14 Neuwahl eines/r Ortsgerichtsschöffen/in für den Ortsgerichtsbezirk Erfelden IV DS-VII-304/04

Die Gemeindevertretung wählt Herrn Hans-Dieter Bock, geb. am 28.02.1957 in Rüsselsheim, wohnhaft in 64560 Riedstadt, Altrheinweg 10, zum Ortsgerichtsschöffen für den Ortsgerichtsbezirk Erfelden IV.

Der Vorlage wird mit 34 Ja-Stimmen bei einer Enthaltung einstimmig zugestimmt.

TOP 16 Wahl einer Schriftführerin

DS-VII-306/04

Für die Schriftführung in der Gemeindevertretung und den Ausschüssen wird Frau Ute Schneider, Südliche Ringstraße 12, 64560 Riedstadt gewählt.

Der Vorlage wird mit 35 Ja-Stimmen einstimmig zugestimmt.

TOP 17 Wahl von Vertretern/innen in die Betriebskommission "Abwasserbeseitigung", in die Verschwisterungskommission, in den Beirat der Volkshochschule im Ried und zur Verbandsversammlung des Wasserverbandes Schwarzbachgebiet-Ried DS-VII-307/04

Die Gemeindevertretung wählt nachfolgende Person als Vertreter(in) der Gemeinde:

1. Betriebskommission "Abwasserbeseitigung"

Als Nachfolge für den ausgeschiedenen Gemeindevertreter Jürgen Lenschow: Doris Rust

Als Nachfolge für die damit frei werdende Position der Stellvertreterin von Doris Rust: Petra Schellhaas

Als Nachfolge für die ausgeschiedene Gemeindevertreterin Rosemarie Beykirch: Friedhelm Funk

Als Nachfolge für den ausgeschiedenen Gemeindevertreter Karlheinz Effertz (Stellvertretung für Rita Schmiele): Werner Schmidt

2. Verschwisterungskommission

Als Nachfolge für den ausgeschiedenen Gemeindevertreter Jürgen Lenschow: Petra Schellhaas

Als Nachfolge für die damit frei werdende Position der Stellvertreterin von Petra Schellhaas: Doris Rust

3. Beirat Volkshochschule im Ried

Als Nachfolge für die ausgeschiedene Gemeindevertreterin Karin Schnatbaum (ordentliches Mitglied): Rita Schmiele

Als Nachfolge für die ausgeschiedene Gemeindevertreterin Rosemarie Beykirch (ordentliches Mitglied) Martin Bopp

Als Nachfolge für den ausgeschiedenen Gemeindevertreter Ottmar Eberling (stellv. Mitglied): Matthias Thurn

4. Verbandsversammlung des Wasserverbandes Schwarzbachgebiet - Ried

Als Nachfolge für den ausgeschiedenen Gemeindevertreter Karlheinz Effertz: Matthias Thurn

Der Vorlage wird mit 33 Ja-Stimmen und 2 Nein-Stimmen zugestimmt.

Nach einer Sitzungsunterbrechung ruft der Gemeindevertretervorsteher die Tagesordnungspunkte mit Aussprache auf.

TOP 9 Dorferneuerung Crumstadt hier: Projekt Ortsmitte – Rathaus / Alte Schule mit Freifläche DS-VII-299/04

Der Haupt- und Finanzausschuss hatte sich der Empfehlung des Ausschusses für Bauen, Umwelt, Verkehr und Landwirtschaft angeschlossen und eine Rückverweisung der Vorlage in die Fachausschüsse beschlossen.

Die CDU-Fraktion beantragt, den Punkt heute Abend nun doch zu behandeln und zur Abstimmung stellen.

Der Antrag der CDU-Fraktion wird mit 29 Ja-Stimmen, 4 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen angenommen.

Es wird daher die Vorlage in ihrer ursprünglichen Fassung zur Abstimmung gestellt:

"Die Gemeindevertretung nimmt den vom Planungsbüro "SWAP Architekten" vorgelegten Entwurf zum Umbau des Rathauses Crumstadt zustimmend zur Kenntnis."

Der Vorlage wird mit 29 Ja-Stimmen, 4 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen zugestimmt.

TOP 13 Einstufung der Gemeinde als Mittelzentrum DS-VII-303/04

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, bei der Überarbeitung des Landesentwicklungsplanes die Forderung nach Ausweisung der Gemeinde Riedstadt als Mittelzentrum zu beantragen. Für die entsprechende Stellungnahme soll die Planungsgruppe Darmstadt beratend tätig werden.

Der Vorlage wird mit 21 Ja-Stimmen und 13 Nein-Stimmen zugestimmt. (Frau Doris Rust (GLR) hat zwischenzeitlich die Sitzung verlassen)

TOP 15 Wahl von Schöffinnen und Schöffen nach § 36 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) für die Wahlzeit 2005/2008 DS-VII-315/04

Die SPD hatte ursprünglich beantragt, die Liste der Schöffinnen und Schöffen um weitere drei Kandidaten zu ergänzen. Dieser Antrag wird nach der Aussprache zurückgezogen.

Die Gemeindevertretung benennt nachfolgend aufgeführte Personen für die Vorschlagsliste zur Wahl von Schöffinnen und Schöffen nach dem Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) für die Wahlzeit vom 01.01.2005 bis 31.12.2008:

Familienname	Straße	Beruf	Geburtsdatum
Geburtsname	PLZ Wohnort		Geburtsort
Vorname			
Baaz	Philippsanlage 18	Flugbegleiterin	01.09.1949
geb. Poliwka	64560 Riedstadt		Schrebitz
Christine			
Becker	Ludwigstr. 5 a	Diplom-Ingenieurin	27.07.1957
geb. De Bonis	64560 Riedstadt		Torre Annunziata/Italien
Alberta			
Bonn	Schulstraße 67	Rektor als Ausbildungsleiter	05.07.1950
Werner	64560 Riedstadt		Leeheim

Braun	Walther-Rathenau-Str.	Diplom-Ingenieur	22.05.1964
Heiko	71, 64560 Riedstadt	Nachrichtentechnik	Erfelden
Buhl	Am Hanfgraben 11 a	Diplom-Ingenieur	25.09.1943
Günter	64560 Riedstadt	r · B·	Gostingen
Dey	Marienbader Str. 11	Dipl. Verwaltungswirt	03.05.1966
Mathias	64560 Riedstadt	2 ipin y or wouldings with	Wiesbaden
Familienname	Straße	Beruf	Geburtsdatum
Geburtsname	PLZ Wohnort		Geburtsort
Vorname	122 ((022020		000020
Dr. Kraft	Bensheimerhof 1	Hausfrau	14.06.1954
geb. Wesselmann	64560 Riedstadt		Ibbenbüren
Karin			
Effertz	Lahnstraße 4	Berufskraftfahrer	03.09.1945
Karlheinz	64560 Riedstadt		Griesheim
Eichler	Weimarer Ring 1	Angestellter	16.04.1942
Reiner	64560 Riedstadt		Warschau/Polen
Fraikin	Saarstraße 4	Diplom-	19.10.1943
Bernd	64560 Riedstadt	Wirtschaftsingenieur	Speyer
Freygang	George-Sand-Weg	Staatl. gepr.	03.10.1963
geb. Kassens	64560 Riedstadt	Gymnastiklehrerin	Bremerhaven
Frauke			
Friehl	Krokusweg 3	Justizangestellte	02.12.1957
geb. Ochsenschläger	64560 Riedstadt		Biblis
Petra			
Hennig	Im Meerchen 5	Dipl. Ingenieurin	02.10.1946
Brigitte	64560 Riedstadt		Darmstadt
Hintzenstern	Weilerhöfer Weg 13	Projectcontroller/	07.06.1941
Georg	64560 Riedstadt	Rentner	Posen
Jentsch	Eichenweg 5	Physiotherapeutin	11.05.1966
Anke	64560 Riedstadt		Karlsruhe
Karpowski	Mainstraße 21	Hausfrau	25.11.1950
geb. Wiesenäcker	64560 Riedstadt		Leeheim
Gertrud			
Krug	Friedrich-Ebert-Straße	Landwirtschaftsmeister	11.08.1936
Heinz	27, 64560 Riedstadt		Crumstadt
Müller	Blütenweg 12	Kaufm. Angestellte	18.10.1951
geb. Feit	64560 Riedstadt		Goddelau
Esther			
Rößling	Am Großen Stück 45	IT-Manager	26.06.1964
Uwe	64560 Riedstadt		Erzhausen
Schäfer	Rathausstraße 3	Kinderpflegerin u.	14.08.1965
geb. Krockenberger	64560 Riedstadt	Krankenschwester	Jugenheim
Claudia			

Schaffner	Wiesenweg 9	Diplom-Verwaltungs-	27.01.1948
Norbert	64560 Riedstadt	Betriebswirt (FH)	Goddelau
Schimmelmann	Friedrich-Ebert-Str.47	Hilfspolizeibeamter	01.01.1948
Gerd	64560 Riedstadt		Neubrandenburg
Schmiele	Gerhart-Hauptmann	Steuerfachangestellte	11.10.1951
geb. Maychrzak	Str. 6,		Crumstadt
Rita	64560 Riedstadt		
Skoda	Erfelder Str. 9	Krankenschwester	22.07.1963
Silvia	64560 Riedstadt		Lasbek-Gut/Stormarn
Familienname	Straße	Beruf	Geburtsdatum
Geburtsname	PLZ Wohnort		Geburtsort
Vorname			
Spartmann	Falkenweg 2	Kaufmann	16.04.1946
Peter	64560 Riedstadt		Gelsenkirchen
Steidel	Malvenweg 5	Elektrotechniker/	04.11.1938
Georg Alfred	64560 Riedstadt	Rentner	Lörrach
Trettin	Brückwiesenweg 2	Hochbautechnikerin	05.12.1947
geb. Petrowitsch	64560 Riedstadt		Marbor/Jugoslawien
Marija			
Zettel	Hügelstraße 14	Hausfrau	13.01.1946
geb. Koberstein	64560 Riedstadt		Groß-Gerau
Erika			
Ziegler	Mainzer Straße 8	Fernsehtechnikermeister /	11.12.1942
Wilfried	64560 Riedstadt	Rentner	Ludwigshafen

Die Vorlage wird mit 30 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen so angenommen.

TOP 20 Bebauungsplan Gewerbegebiet Wolfskehlen-West I

hier: Ausnahme von der Veränderungssperre gem. § 14 Abs. 2 BauGB

Ausnahme von § 8 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 Nr. 3 BauNVO (Vergnügungsstätten) DS-VII-311/04

Die Gemeinde Riedstadt erteilt das Einvernehmen (§ 36 BauGB) zum Antrag des Herrn Franz Ott, Saarstr. 1, Riedstadt zur Nutzungsänderung des Zoobedarfscenter in eine Discothek mit 32 Stellplätzen in der Bertha-von-Suttner-Str. 2 OT Wolfskehlen (Gewerbegebiet Wolfskehlen West I).

Es wird eine Ausnahme von der Veränderungssperre gem. § 14 Abs. 2 BauGB sowie eine Ausnahme von § 8 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 Nr.3 Bau NVO (Vergnügungsstätten)gewährt.

Es wird eine Befreiung gem. 31 Abs. 2 BauGB für die Nichteinhaltung der landschafts-planerischen Festsetzung in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zur Errichtung von 30 Stellplätzen gewährt.

Die Vorlage wird mit 7 Ja-Stimmen, 24 Nein-Stimmen und 3 Enthaltungen abgelehnt.

Nach Beendigung der Tagesordnung teilt der Vorsitzende Werner Amend mit, dass die Sitzung der Gemeindevertretung im September um 14 Tage auf Donnerstag, den 30. September 2004 verschoben werden soll. Ursache dieser Verschiebung ist die Terminierung der Verschwisterungsfeiern in Sortino. Gegen die Verschiebung werden keine Einwände erhoben.

Der Vorsitzende schließt gegen 21.15 Uhr die Sitzung.

Riedstadt, den 06. Juni 2004

(Vorsitzender) (Schriftführer)